

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Kirchenkreise – Kreiskirchenämter
Superintendentinnen und Superintendenden
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter
Verbände kirchlicher Körperschaften
Ämter und Einrichtungen
Gleichstellungsbeauftragten
der Ev. Kirche von Westfalen
nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

302.0

29.11.2021

Rundschreiben 37/2021

„Planungskorridore für die Gemeindepfarrstellen in der EKvW“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 19. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Ihrer Tagung vom 30.5. bis 2. Juni einen Beschluss (Beschluss zur Vorlage 2.1.1) zur Umsetzung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes im Blick sogenannte „Planungskorridore für die Gemeindepfarrstellen“ gefasst.

Der Beschluss im Wortlaut:

„Die Landessynode 2021 beschließt einen Planungskorridor von Gemeindepfarrstellen in der EKvW auf der Grundlage des aktuellen Personalberichts. Dabei ist zunächst bis zum 31.12.2025 von einem Verhältnis von einer Pfarrstelle pro 3.000 Gemeindegliedern auszugehen. (Planungsraum ist jeweils ein Kirchenkreis oder eine konkret beschriebene Region innerhalb eines Kirchenkreises)

Die Landessynode beschließt gleichzeitig, das Verhältnis von Funktions- und Gemeindepfarrstellen neu zu bestimmen und dafür Sorge zu tragen, dass analog der personalplanerischen Zahlen zu Gemeindepfarrstellen die Zahl der Funktionspfarrstellen auf allen Ebenen angepasst wird.

Für die weitere Bepflanzung von Gemeindepfarrstellen ist ferner folgender Ausblick zu bedenken: Landessynode 2024: - Beschluss über Korridor bis Ende 2030

(Stand jetzt: 1 : 4000)

Landessynode 2029: - Beschluss über Korridor bis Ende 2035

(Stand jetzt: 1 : 5000)

- 2 -

Jenseits der verbindlichen Planungskorridore kann durch das Finanzausgleichsgesetz der Bedarf der Landeskirche nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 1 FAG ein Ausgleich für strukturelle oder andere Besonderheiten hergestellt werden.“

Im Nachgang erreichen uns Fragen zur Umsetzung des Beschlusses im Blick auf die Personalplanung für den Pfarrdienst in den Kirchenkreisen im Allgemeinen bzw. auf die Freigabe von Pfarrstellen im Besonderen. Mit diesem Rundschreiben möchten wir auf diese Fragen eingehen, die wir im Folgenden erläutern.

1. Was ist die gesetzliche Grundlage dieses Beschlusses?

- a. Das Finanzausgleichsgesetz der EKvW überträgt die Verantwortung für die Finanzierung der Pfarrstellen im je eigenen Bereich auf die jeweiligen Ebenen Landeskirche und Kirchenkreise (und Kirchengemeinden, je nach Finanzsatzung der Kirchenkreise).
- b. Die Kirchenleitung ist auf der Grundlage von Art 12 der Kirchenordnung verantwortlich für die Freigabe von Pfarrstellen (über die Errichtung und Aufhebung von Gemeindepfarrstellen sowie die pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden beschließt die Kirchenleitung).
- c. Dies ist im Verfahren an das Kollegium des Landeskirchenamtes übertragen worden, das auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz verfährt (*„Die Wiederbesetzung von kirchengemeindlichen und kreis-kirchlichen Pfarrstellen bedarf der Freigabe durch das Landeskirchenamt. Hierbei ist auf eine ausgewogene und bedarfsorientierte Pfarrstellenbesetzung in der verbundenen Gemeinschaft der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche zu achten“*).

2. Wie verbindlich sind die angegebenen durchschnittlichen Gemeindegliederzahlen?

Für den Zeitkorridor bis zum 31.12.2025 ist eine durchschnittliche Gemeindegliederzahl von 3.000 Gemeindegliedern pro Vollzeit-Pfarrstelle zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf Freigabe einer Pfarrstelle im Kirchenkreis verbindlich.

Die Durchschnittszahlen von 4.000 (Zeitkorridor vom 1.1.2026 – 31.12.2030) und 5.000 (1.1.2031 – 31.12.2035) sind Orientierungsgrößen für die mittelfristige Personalplanung.

3. Auf welche Weise wird der Durchschnitt der für die Freigabe von Pfarrstellen maßgeblichen Gemeindegliederzahlen berechnet?

Für die Durchschnittsberechnung wird die zum Zeitpunkt eines Freigabeantrages offiziell festgestellte Gemeindegliederzahl des jeweiligen Kirchenkreises im Verhältnis zu der Zahl aller besetzten bzw. zur Besetzung freigegebenen Pfarrstellen in Kirchengemeinden gewertet. Dabei werden mögliche Pfarrstelleinsparungen durch die Aufhebung bzw. geplante Nichtwiederbesetzung von Pfarrstellen, die auf Grund von Ruheständen im jeweiligen Zeitkorridor (zur Zeit bis zum 31.12.2025) frei werden, berücksichtigt.

Beispiel Kirchenkreis 1:

Gemeindeglieder am 31.12.2020: 100.000

Besetzte Pfarrstellen (Vollzeit-Umfänge): 35

Durchschnittswert: 2.857

Voraussichtliche Ruhestände bis zum 31.12.2025: 5 Pfarrstellen (500 %)

Freigabeanträge am 15.10.2021: 2 Pfarrstellen (jeweils 100 %)

Ergebnis: $100.000/32 = 3.125 \rightarrow$ Freigabe möglich

Beispiel Kirchenkreis 2:

Gemeindeglieder am 31.12.2020: 100.000

Besetzte Pfarrstellen (Vollzeit-Umfänge): 40

Durchschnittswert: 2.500

Voraussichtliche Ruhestände bis zum 31.12.2025: 5 Pfarrstellen (500 %)

Freigabeanträge am 15.10.2021: 2 Pfarrstellen (jeweils 100 %)

Ergebnis: $100.000/37 = 2.702 \rightarrow$ Freigabe nicht möglich

Wurden in einem Kirchenkreis Personalplanungsräume (Nachbarschaften, Regionen, Kooperationsräume etc.) verbindlich eingerichtet, kann die Durchschnittsberechnung auch für einzelne Kooperationsräume separat durchgeführt werden:

Beispiel Personalplanungsraum 1:

Gemeindeglieder am 31.12.2020: 15.000

Besetzte Pfarrstellen (Vollzeit-Umfänge): 6

Durchschnittswert: 2.500

Voraussichtliche Ruhestände bis zum 31.12.2025: 3 Pfarrstellen (300 %)

Freigabeantrag am 15.10.2021: 1 Pfarrstelle (100 %)

Ergebnis: $15.000/4 = 3.750 \rightarrow$ Freigabe möglich

Beispiel Personalplanungsraum 2:

Gemeindeglieder am 31.12.2020: 15.000

Besetzte Pfarrstellen (Vollzeit-Umfänge): 5

Durchschnittswert: 3.000

Voraussichtliche Ruhestände bis zum 31.12.2025: 1 Pfarrstelle (100 %)

Freigabeanträge am 15.10.2021: 1,5 Pfarrstelle (150 %)

Ergebnis: $15.000/5,5 = 2.727 \rightarrow$ Freigabe nicht möglich

4. Was ist ein Personalplanungsraum?

Ein Personalplanungsraum ist eine Gliederungseinheit eines Kirchenkreises, in der die pastorale Versorgung verbindlich gemeinsam geplant und durchgeführt wird. Ein Personalplanungsraum sollte im Blick auf die Zahl der Gemeindeglieder eine Größe haben, die angesichts der zu Grunde liegenden voraussichtlichen Gemeindegliederentwicklung und der zu erwartenden Planungskorridore für die Gemeindepfarrstellen auch im Jahr 2035 noch eine Teamgröße von ca. 3 Vollzeitstellen (in einem IPT-Team) ermöglicht (= Gemeindegliederzahl im Jahr 2035 von ca. 10.000 Gemeindegliedern).

5. Welche Vorgaben gelten für die Freigabe von Kirchenkreispfarrstellen?

Bislang gilt für die Freigabe von nicht-refinanzierten Kirchenkreispfarrstellen, dass gewährleistet sein sollte, dass ein Kirchenkreis mindestens eine Vollzeitpfarrstelle pro 25.000 Gemeindeglieder vorhält.

Die Landessynode hat allerdings beschlossen, dass sowohl für das Verhältnis von Gemeinde- zu Funktionspfarrstellen als auch für die Entwicklung von Interprofessionellen Pastoralteams im funktionalen Dienst Konzepte zu entwickeln sind.

6. Welche Möglichkeiten der Verbindung von Pfarrstellen gibt es?

Alle Körperschaften im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen haben die Möglichkeit, sich pfarramtlich miteinander verbinden zu lassen (PSGB §3 Abs.7).

Folgende Verbindungen sind möglich:

- Verbindung zwischen Kirchengemeinden (auch über Kirchenkreise hinweg)
- Verbindung zwischen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen
- Verbindung zwischen Kirchengemeinden und der Landeskirche
- Verbindung zwischen Kirchenkreisen
- Verbindung zwischen Kirchenkreisen und der Landeskirche

7. Können auch besetzte Pfarrstellen mit anderen – vakanten oder besetzten - Pfarrstellen verbunden werden?

Es ist grundsätzlich möglich, dass eine bereits besetzte Pfarrstelle mit einer anderen Pfarrstelle verbunden wird. Der Dienstumfang der verbundenen Pfarrstellen darf einen Umfang von 100 % nicht überschreiten. Die betreffende Person, die die besetzte Pfarrstelle innehat und die betroffenen Körperschaften sind vorher zu hören.

Rechtsgrundlage dafür ist §3 Abs. 7 PSBG (in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 PSBG)

8. Wie lange hat die Freigabe einer Pfarrstelle Bestand, wenn die Pfarrstelle nicht besetzt wird?

Eine Pfarrstellenfreigabe erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren eine erfolgreiche Wahl erfolgt ist (vgl. AVO.PSBG § 3 Abs. 8 Satz 2).

9. Welchen Einfluss hat die Einrichtung eines Interprofessionellen Pastoralteams auf die Freigabe von Pfarrstellen?

Die Einrichtung eines Interprofessionellen Pastoralteams in einem Personalplanungsraum hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Freigabe einer Pfarrstelle.

Allerdings ist konzeptionell zu klären, in welcher Weise die pastorale Versorgung gewährleistet werden kann, wenn eine Gemeindegliederzahl von 3000 Gemeindegliedern pro Vollzeitpfarrstelle in einem Personalplanungsraum deutlich überschritten wird.

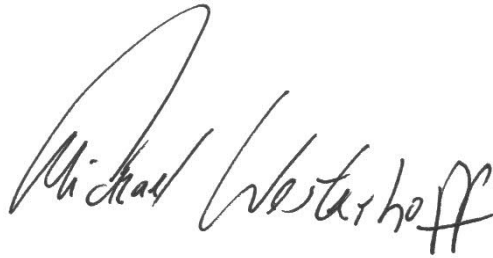
Hier wird die Einrichtung von Interprofessionellen Pastoralteams empfohlen, so dass mindestens eine Vollzeit-Personalstelle (Pfarrstellen + IPT-Stellen

anderer Berufe) im Team für ca. 3000 Gemeindeglieder vorgehalten wird.
Eine Unterschreitung ist (bei Wahrung der Korridorzahlen für die beteiligten
Pfarrstellen) jederzeit möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Oberkirchenrätin Göckenjan-Wessel



Pfarrer Michael Westerhoff